

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieser Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 16.11.2021 in die Sitzung des Rates eingebracht und vom Rat zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Entwurf des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.06.2022 erläutert.

Der vom Prüfungsleiter unterschriebene Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut (»Originaltext«): » 5. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 - bestehend aus Bilanz, Anhang, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen - sowie den dazugehörigen Lagebericht der Stadt Wuppertal geprüft.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Prüfungsfeststellungen aus vorausgegangenen Prüfungen sind z. T. noch weiter umzusetzen und einzelne Sachverhalte zu klären. Dies betrifft die Bewertung des Straßenvermögens und der grafischen Sammlung des Von der Heydt-Museums.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Prüfung des Jahresabschlusses (nebst Anhang) und des Lageberichts wurde nach § 102 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Das IKS als eigenständiges

Überwachungs- und Kontrollinstrument wurde hinsichtlich der Wirksamkeit und der getroffenen Regelungen beurteilt.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Gemäß § 101 Abs. 2 und § 102 Abs. 9 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei. Die Prüfer haben nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt.«

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich diesem Bestätigungsvermerk an, erhebt nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen und billigt den Jahresabschluss und den Lagebericht. Er empfiehlt dem Rat der Stadt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Wuppertal, den 15.06.2022

Martin Liedtke-Bentlage
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses